

Hauptsatzung der Gemeinde Halsbrücke

Der Gemeinderat der Gemeinde Halsbrücke hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Oktober 2005 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) und vom 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) geändert durch den am 1. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 351) folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I **Gemeinde**

§ 1

- (1) Zur Gemeinde Halsbrücke gehören die Ortsteile Conradsdorf, Erlicht, Falkenberg, Haida, Halsbrücke, Hetzdorf, Kruppenhennersdorf, Niederschöna, Oberschaar und Tuttendorf.
- (2) Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II **Mitwirkung der Bürgerschaft**

§ 2 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 3 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde und von Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v. H. der Bürger der Gemeinde und der Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO unterzeichnet sein.

Abschnitt III **Gemeinderat**

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und der Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzendem.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO und § 5 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Niederschöna in die Gemeinde Halsbrücke bis zur nächsten regelmäßigen Wahl des Gemeinderates (2009) auf 16 für die Ortsteile der ehemaligen Gemeinde Halsbrücke und auf 6 für Ortsteile der ehemaligen Gemeinde Niederschöna festgelegt.
- (3) Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 2 und 3 SächsGemO ab der nächsten regelmäßigen Wahl des Gemeinderates (2009) auf 16 festgelegt.

Abschnitt IV **Ausschüsse des Gemeinderates**

§ 6 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss,
 2. der Technische Ausschuss,
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht bis zur nächsten regelmäßigen Wahl des Gemeinderates aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden sowie 4 weiteren Mitgliedern aus dem ehemaligen Gemeinderat Halsbrücke und 2 weiteren Mitgliedern aus dem ehemaligen Gemeinderat Niederschöna. Der Gemeinderat Halsbrücke bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Der Gemeinderat Niederschöna bestellt vor seiner Auflösung die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl aus seiner Mitte.
- (3) Ab der nächsten regelmäßigen Wahl des Gemeinderates (2009) besteht jeder dieser Ausschüsse aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern.
- (4) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000,00 €, aber nicht mehr als 75.000,00 € beträgt,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 3.000,00 €, aber nicht mehr als 7.500,00 € im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- (5) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht Vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 5. Gesundheitsangelegenheiten,
 6. Marktangelegenheiten,
 7. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung der Technische Ausschuss zuständig ist.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der Vergütungsgruppen VI b und V c BAT - O, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
 2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 750,00 €, aber nicht mehr als 3.750,00 € im Einzelfall,
 3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 2.250,00 € bis zu einem Höchstbetrag von 75.000,00 €,
 4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 750,00 €, aber nicht mehr als 3.250,00 € beträgt,
 5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 750,00 €, aber nicht mehr als 3.250,00 € im Einzelfall beträgt,
 6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.500,00 €, aber nicht mehr als 3.250,00 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 7. die Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 1.500,00 €, aber nicht mehr als 7.500,00 € im Einzelfall.

§ 8 Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeiten des Technischen Ausschusses umfassen folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Versorgung und Entsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 4. Verkehrswesen,
 5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
 10. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
 1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung in Bezug auf
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen,
 2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,
 3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000,00 € im Einzelfall,
 4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
 5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 9 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat kann zur Vorberatung auf bestimmten Gebieten beratende Ausschüsse bilden.
- (2) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

§ 10 Ältestenrat

- (1) Der Gemeinderat kann einen Ältestenrat bilden, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen im Gemeinderat berät.
- (2) Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister. Die weitere Zusammensetzung regelt die Geschäftsordnung.

Abschnitt V **Bürgermeister**

§ 11 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 12 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000,00 € im Einzelfall,
 3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe X - VII BAT-O, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 750,00 € im Einzelfall,
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.250,00 €,
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 750,00 € beträgt,
 8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 750,00 € im Einzelfall,

9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.500,00 € im Einzelfall,

10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.500,00 € im Einzelfall,

11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.250,00 € nicht übersteigen.

§ 13 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zur Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeinde auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 GG) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeindevertretern und Gemeindeverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt VI **Ortschaftsverfassung**

§ 15 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung beibehalten bzw. eingeführt:
 - Conradsdorf, Falkenberg und Tuttendorf
 - Halsbrücke
 - Krummenhennersdorf
 - Erlicht, Haida, Hetzdorf, Niederschöna, Oberschaar
- (2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt:

- Ortsteile Conradsdorf, Falkenberg und Tuttendorf	3 Mitglieder
- Ortsteil Halsbrücke	3 Mitglieder

- | | |
|---|--------------|
| - Ortsteil Krummenhennersdorf | 3 Mitglieder |
| - Ortsteile Erlicht, Haida, Hetzdorf, Niederschöna,
Oberschaar | 6 Mitglieder |

- (3) In diesen Ortsteilen werden keine örtlichen Verwaltungen eingerichtet und sie erhalten keine eigene Finanzausstattung.
- (4) Den Ortschaftsräten werden die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.
- (5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.
- (6) Bei der nächsten regelmäßigen Wahl des Gemeinderates (2009) werden in diesen Ortsteilen keine Ortschaftsräte mehr gewählt.

Abschnitt VII **Schlussbestimmungen**

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten wird die Hauptsatzung der Gemeinde Halsbrücke vom 06. Februar 2004 außer Kraft gesetzt.

Halsbrücke, den 21. Oktober 2005

J. Kiehne
Bürgermeister

Siegel